



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20–22 Postfach 534

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

BUNDES-GESETZENTWURF
ZL. 3 GE/19 86

Datum: 20. MRZ. 1986

Verteilt: 20. MRZ. 1986

Hof

Dr. Wasserbauer

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

WwA-ZB-3611
4211

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 225

Datum
19. März 1986

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kreditwesengesetz, das Einkommensteuergesetz, das Körperschaftsteuergesetz, das Gewerbesteuergesetz, das Bundesgesetz über die Einführung der Zinsertragsteuer, das Strukturverbesserungsgesetz und das PSK-Gesetz geändert werden soll, einschließlich Anlage zu Art I Z 31 (§ 24) sowie zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sparkassengesetz geändert werden soll

Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Der Kammeramtsdirektor:

IA

Beilagen

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
 Bundesministerium für
 Finanzen
 Himmelpfortgasse 4-8
lolo Wien

Betreff:	Umsatz-Zeichen:	Unter-A-Zeichen:	Telefon (0222) 65 37 65	Datum:
GZ.23.1009/1-V/4/86(4o)		WwA/Dr.Ch/Kr/3611	Durchwahl 225	1986 03 13
GZ.23.1009/16-V/14/86(4o)		/4211		
GZ.28.0300/5-V/5/86(4o)				

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kreditwesengesetz, das Einkommensteuergesetz, das Körperschaftsteuergesetz, das Gewerbesteuergesetz, das Bundesgesetz über die Einführung der Zinsertragsteuer, das Strukturverbesserungsgesetz und das PSK-Gesetz geändert werden soll, einschließlich Anlage zu Art.I Z.31(§ 24) sowie zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sparkassengesetz geändert werden soll

Der Österreichische Arbeiterkammertag stimmt den grundlegenden Zielsetzungen der gegenständlichen Novelle des Kreditwesengesetzes zu, die Funktionsfähigkeit des Bankwesens zu verbessern, seine Risikotragungsfähigkeit zu erhöhen und den Schutz der Spareinlagen dauerhaft zu gewährleisten. Die Entwicklung seit den späten siebziger Jahren hat gezeigt, daß die Eigenmittelausstattung der Kreditinstitute angesichts des durch die Wirtschaftsentwicklung erhöhten Risikos unzureichend ist, das Eingehen solcher Risiken strenger Begrenzungen unterworfen sowie die Stellung der Bankenaufsicht verbessert werden sollte. Schließlich erlangen bei dem heute erreichten Intensitätsgrad der internationalen Wirtschaftsverflechtung die Anforderungen, die international an ein funktionstüchtiges Bankwesen gestellt werden, erhöhte Bedeutung.

Das Kernstück der angestrebten Reform bilden die Bestimmungen zur Erhöhung der Eigenkapitalquoten der österreichischen Banken. Die Fest-

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

2. Blatt

legung der Bilanzsumme als Bezugsgröße für das Haftkapitalerfordernis ist auch deswegen sinnvoll, weil von dieser Neuerung eine dämpfende Wirkung auf das Bilanzsummenwachstum zu erwarten ist und damit der Trend zur zunehmenden Finanzintermediation der Volkswirtschaft gebremst wird. Die Finanzintermediation hat in Österreich ein im internationalen Vergleich hohes Maß erreicht, das dazu beigetragen hat, daß sich zunehmend Risiken im Bankenapparat kumulieren. Die angestrebte Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kreditapparats erfordert nicht nur Veränderungen im Kreditapparat selbst, sondern auch Maßnahmen zu dessen Entlastung von Risiken durch mehr direkte Kreditbeziehungen zwischen Gläubiger und Schuldner auf dem Anleihemarkt und mehr direkte Beteiligungen in Form von Risikokapital ohne Zwischenschaltung des Bankenapparats.

Die geforderte Erhöhung des Eigenkapitals wird zum kleineren Teil durch eine Steigerung der Erträge, zum größeren Teil durch verstärkte Eigenkapitalzuführung von außen erfolgen müssen. Daraus wird vor allem in der Phase bis 1991 eine starke Beanspruchung der österreichischen Kapitalmärkte erfolgen, wenn man davon ausgeht, daß das zusätzlich erforderliche Aktien- und Partizipationskapital überwiegend in Österreich aufgebracht werden soll. Letzteres erscheint dem Österreichischen Arbeiterkammertag angesichts der starken Präsenz ausländischen Eigentums in anderen Wirtschaftsbereichen wünschenswert. Bei der endgültigen Festlegung der Fristen für die Erfüllung der Haftkapitalerfordernisse sollte jedenfalls nochmals mit besonderer Sorgfalt überprüft werden, wie hoch das Aufnahmepotential des österreichischen Kapitalmarktes unter gleichzeitiger Berücksichtigung seiner Beanspruchung durch andere Marktteilnehmer (Wirtschaftsunternehmungen, öffentliche Hand) einzuschätzen ist.

Die vom Entwurf vorgesehene Bildung einer Haftrücklage in Höhe von 1,5 % der Aktiven zuzüglich 0,75 % der Eventualverpflichtungen und die Überführung bereits gebildeter Sammelwertberichtigungen in diese Haftrücklage ist im Hinblick auf die dadurch ermöglichte Verbesserung der Einlagen sicherung zu begrüßen. Die daraus resultierende, vom Entwurf explizit geforderte verstärkte Bedachtnahme auf einen entsprechenden Ertrag aus den Bankgeschäften darf jedoch nicht einseitig zu Lasten der kleinen Späher und der Besitzer von Gehaltskonten im Wege von Gebührenerhöhungen gehen. Im Hinblick auf die langjährige Geschäftspraxis des Kredit-

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

3. Blatt

apparats müßte darauf Einfluß genommen werden, daß bei der Festsetzung solcher Entgelte behutsam vorgegangen wird. Im Interesse einer möglichst großen Markttransparenz sollte eine entsprechende Standardisierung für eine überschaubare Anzahl von Dienstleistungstypen vorgenommen werden, so daß für Verbraucher die Möglichkeit eines Vergleichs der Konditionen gewährleistet ist.

Die Vorschriften zur Begrenzung der Risiken und zur Verbesserung der Aufsicht und der Rechnungslegungsvorschriften werden seitens des Österreichischen Arbeiterkammertages positiv beurteilt, doch sind in diesem Zusammenhang zusätzliche Maßnahmen überlegenswert.

Des weiteren sollte auch auf Rechte der Arbeitnehmer im Kreditapparat, so weit sie von den Änderungen betroffen sind, Bedacht genommen werden.

Im einzelnen nimmt der Österreichische Arbeiterkammertag zu verschiedenen Bestimmungen des Entwurfs wie folgt Stellung:

Zu § 8a

Diese Bestimmung sieht u.a. vor, daß Banken in der Rechtsform von Personengesellschaften ihr Bankunternehmen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in eine Aktiengesellschaft als Sacheinlage einbringen können. Ein derartiger Vorgang bewirkt jedoch nach Lehre und Rechtsprechung nicht die "automatische Mitübertragung" der Arbeitsverhältnisse. Das Arbeitsverhältnis kann nur als solches übertragen werden. Nur bei der sogenannten formwandelnden Umwandlung (z.B. Umwandlung einer Ges.m.b.H. in eine AG) wird von der Identität des Arbeitgebers ausgegangen, so daß keine Änderung des Arbeitsvertrages erforderlich ist.

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt die Auffassung, daß die Einbringung einer Personenhandelsgesellschaft nur als Sacheinlage in eine Kapitalgesellschaft erfolgen kann und daher in diesem Fall eine sogenannte formwandelnde Umwandlung ausgeschlossen ist.

Theoretisch könnten die Arbeitnehmer einer Bank, die in eine AG eingebrocht wird, die Übernahme durch den neuen Arbeitgeber (AG) ablehnen, wobei sie jedoch beim Angebot einer Übernahme mit allen Rechten und Pflichten durch die Aktiengesellschaft gem. § 23 (3) AngG einen all-

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

4. Blatt

fälligen Abfertigungsanspruch gegenüber ihrem Arbeitgeber verlieren würden.

Umgekehrt wäre es aber auch denkbar, daß die AG eine Übernahme der bei der Personengesellschaft Beschäftigten ablehnt. Da aber im §8a ein ex-lege-Übergang der Personengesellschaft in die AG vorgesehen ist, wäre auch eine ex-lege-Übernahme der Beschäftigten zu erwägen, um allfällige Unklarheiten zu vermeiden.

Zu § 12**§ 12 (1)**

Die im Entwurf gewählte Formulierung "die Bank hat ihre Geschäfte zu führen", erscheint nicht passend, da die Bank als solche ja keine Geschäfte führt, sondern durch ihre Organe vertreten wird. Da der Sorgfaltsmäßigstab des § 84 AktG lt. Erläuterungen nicht nur für den Vorstand, sondern auch für die Aufsichtsorgane gelten soll, wäre eine dem § 99 AktG entsprechende Formulierung zu treffen, die die sinngemäße Anwendung des Sorgfaltsmäßigstabes auch für die Aufsichtsorgane vorsieht.

§ 12 (2)

Hinsichtlich der Übergangsbestimmungen des Art III(2) kommen die einleitenden Ausführungen zum Tragen.

Zu § 13**§ 13 (2)**

Die Obergrenze für Kreditgewährungen, die nicht der Einwilligung des nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans bedürfen, sollte deutlich niedriger festgesetzt werden als die Großveranlagung. Sonst würde unter Umständen der Fall eintreten, daß bei großen Instituten Kredite in Milliardenhöhe ohne Zustimmung des Aufsichtsorgans gewährt werden. Eine Einschaltung des Aufsichtsorgans schon vor der Großveranlagungsschwelle erscheint im Interesse einer verstärkten Risikokontrolle wünschenswert.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

5.

Blatt

§ 13 (3)

Trotz der aus der Neuregelung der Obergrenze für den einzelnen Großkredit resultierenden Herabsetzung dieser Obergrenze gegenüber der derzeitigen Praxis sollte überdacht werden, ob 50 % des Haftkapitals angesichts der Folgen bei tatsächlichen Ausfällen nicht immer noch als zu hoch erscheinen. Im Sinne einer breiteren Streuung der Risiken auf eine Mehrzahl von Kreditinstituten könnte eine stärkere Reduktion vorteilhaft sein.

Zu § 15

Es sollte geprüft werden, ob öffentliche Einrichtungen, die explizit der Zielsetzung der Wirtschaftsförderung dienen (z.B. Betriebsansiedlungs- und Beteiligungsgesellschaften im öffentlichen Besitz), den Bestimmungen des Abs.(1) in vollem Maße unterworfen werden sollen.

Zu § 17

Die Einräumung von Krediten und Vorschüssen an Kreditnehmer, die in einem Naheverhältnis zur Bank stehen (z.B. Arbeitnehmer), soll durch diese Bestimmung an besondere Voraussetzungen gebunden werden. Nicht erfaßt durch die vorliegende Formulierung werden Personen, die mit der Bank einen Werkvertrag bzw. einen freien Dienstvertrag abgeschlossen haben (z.B. Konsulenten). Da auch diese in einem Naheverhältnis zur Bank stehen, sollte eine entsprechende Erweiterung vorgenommen werden.

Zu § 19

Bei der Berechnung der Zinsen für Sparguthaben wäre eine transparente, von den Sparern leicht nachprüfbare und sachlich besser gerechtfertigte Form der Zinsenberechnung zur Anwendung zu bringen. Es sollte nach Auffassung des Österreichischen Arbeiterkammertages - dies ist ein langjähriger Wunsch im Konsumentenschutzbereich - die Zinsenberechnung nach tatsächlichen Tagen (also mit 365/365 Tagen) erfolgen.

Als Wertstellungstag sollte stets der der Einzahlung folgende bzw. der Auszahlung vorangehende Kalendertag festgelegt werden.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

6.

Blatt

Zu § 21

Die durch die Neufassung des § 21 erreichte Besserstellung des Konsumenten im Kreditgeschäft ist erfreulich. Der Österreichische Arbeiterkammertag regt jedoch an, die hier begonnenen Ansätze etwas weiter auszubauen.

§ 21(2)

Insbesondere sollte im Abs. 2 der zugrundeliegende Gedanke, daß in Zukunft starre Ratenkredite, die der Konsument nicht vorzeitig zurückzahlen kann, nicht mehr möglich und Verbraucherkredite nur mehr in Form von kontokorrent geführten und auch vorzeitig (durch Abdeckung des noch aushaltenden Betrages) rückzahlbaren Krediten gestaltet sind, deutlicher im Gesetzestext formuliert werden.

§ 21 (3)

Richtig sollte es heißen: "§ 6 Abs 1, Zi. 5".

§ 21 (9)

Der Abs. 9 sollte ergänzt werden durch die Bestimmung, daß, falls es den Fachverbänden der Banken und der Österreichischen Postsparkasse nicht gelingt, ein Wettbewerbsabkommen abzuschließen, der Bundesminister für Finanzen ein derartiges Wettbewerbsabkommen durch Verordnung erlassen kann. Mit dieser Bestimmung soll die bislang sanktionslose Vorschrift zur Schließung eines Wettbewerbsabkommens sinnvoll ergänzt und damit das Zustandekommen derartiger Abkommen beschleunigt werden.

Dem vorliegenden, neun Absätze umfassenden § 21 wäre eine weitere Bestimmung anzufügen, in der vorgesehen wird, daß für die Besicherung von Verbraucherkrediten durch Bürgen, Kreditversicherungen usw. vom Wettbewerbsausschuß oder an dessen Stelle vom Bundesminister für Finanzen Richtlinien zu bilden sind. Dies ist deswegen notwendig, da in einer Reihe von Fällen Verbraucherkredite relativ kleinen Volumens durch mehrere parallele Besicherungsarten abgesichert werden, ohne daß dies sinnvoll oder zweckmäßig wäre. Aus diesen "Überbesicherungen" erwachsen den Verbrauchern oft unnötige Kosten.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Wie schon bei der Zinsenberechnung für Spareinlagen erwähnt, sollte auch bei der Kreditzinsenrechnung diese nach effektiven Tagen (365/365 Tage) erfolgen.

§ 21a

Nach Auffassung des Österreichischen Arbeiterkammertages ist die Einbeziehung von Verbrauchergirokonten (im Regelfall sogenannte "Gehaltskonten" oder "Pensionskonten") sinnvoll und sicherlich notwendig, da das Girogeschäft zu einem ganz wesentlichen Geschäftszweig der Kreditinstitute geworden ist. Die Bestimmungen des § 21a stellen erste wichtige Ansätze dar, die jedoch in einigen Bereichen ergänzt werden sollen.

Insbesondere wäre der § 21a zu ergänzen durch eine Bestimmung, die die Verzinsung von Dispositionskrediten auf Verbrauchergirokonten (sogenannte "Kontoüberziehungen") in Analogie zu den Verbraucherkrediten regelt. Zinssätze für die Verzinsung von Dispositionskrediten auf Girokonten sollten analog zu Krediten in einem einheitlichen Jahreszinssatz ausgedrückt werden.

Des weiteren wäre eine Ergänzung, die festlegt, daß die Einräumung von Dispositionskrediten auf Girokonten (also die sogenannte "Kontoüberziehung"), ebenso wie die Benützung von Scheckkarten oder automatisierten Dispositionsmöglichkeiten (Bankomatkarten etc.) nur volljährigen Kontoinhabern möglich ist, unbedingt notwendig. Es hat in der letzten Zeit eine Reihe von Problemen dadurch gegeben, daß minderjährige Kontoinhaber über Scheckkarten und Bankomatkarten verfügten und Kontoüberziehungen nutzen konnten. Diese Probleme sollen mit einer solchen Bestimmung beseitigt und der Verbraucherschutzgedanke gegenüber jugendlichen Verbrauchern besonders gestärkt werden.

Gegebenenfalls sollte durch eine Betrauung des Wettbewerbsausschusses erreicht werden, daß bei Entgelten im Zusammenhang mit Leistungen zum Girokonto nur äußerst behutsam vorgegangen wird. Insbesondere wäre es notwendig, derartige entgeltliche Leistungen zu standardisieren, die Entgeltlichkeit auf einige wenige Leistungen zu beschränken und insbesondere auch eine gewisse Anzahl von Bewegungen auf dem Girokonto frei von bewegungsabhängigen Entgelten zu halten. Der Österreichische Arbeiterkammertag bezieht sich hier auf die aktuelle Diskussion um diese Frage

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

8. Blatt

und möchte festhalten, daß eine ausreichende Mindestanzahl von Buchungen im Monat entgeltfrei gehalten werden sollte.

Zu § 24

Im Sinne einer verbesserten Wirksamkeit der Kontrollfunktion der Bankprüfer sollte die Tätigkeit eines Bankprüfers für ein und dasselbe Institut mit 10 Jahren begrenzt werden. Eine entsprechende Bestimmung wäre aufzunehmen.

§ 24 (7)

Durch eine entsprechende Ergänzung sollte sichergestellt werden, daß der vollständige Text des Wirtschaftsprüferberichts den Mitgliedern des Aufsichtsorganes vor der Feststellung des Jahresabschlusses übermittelt wird. Die immer noch vorkommende Praxis eines "freiwilligen" Verzichts auf die Zustellung des Berichts sollte ausgeschlossen werden.

§ 24 (13) bis (15)

Diese Bestimmungen gehören systematisch zum Abschnitt XV ("Aufsicht") und sollten ebenso unter diesem Abschnitt aufgenommen werden wie die Bestimmungen des § 16 (Großkreditmeldungen).

Beide Instrumente sind prinzipiell geeignet, in ihrem Zusammenwirken die Informationsgrundlage für eine wirksamer als bisher gehandhabte Bankenaufsicht zu bilden. Der Bankenaufsicht wird dadurch eine möglichst aktuelle Information über Gefahrensituationen geboten, "bevor diese noch ein Stadium erreichen, das entstörende Eingriffe nicht mehr zuläßt, um eine damit verbundene weitere Störwirkung im Bankwesen zu verursachen". Durch eine Adressierung der Großkreditmeldungen an die Aufsichtsbehörde, nämlich das Ministerium, wird möglichen Zweifeln über die Rechtsnatur dieser gesetzlichen Verpflichtung die Grundlage entzogen und ihr obligatorischer Charakter eindeutig klargestellt. Nur beide Instrumente zusammen (§ 16 und § 24 (13) und (15)) sind als Informationsgrundlage ausreichend. Der Abschnitt XV sollte im Interesse einer klaren Systematik Informationsrechte, Prüfungs- und Kontrollrechte und Sanktionsmaßnahmen zusammenfassen.

An dieser Stelle ist anzumerken, daß eine wirksame Aufsicht den Aufbau

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

9. Blatt

eines entsprechenden fachkundigen Apparats voraussetzt, wie er derzeit wohl nur ansatzweise besteht. Der Österreichische Arbeiterkammertag stellt weiters die Überlegung, die Position der Bankenaufsicht innerhalb des Bundesministeriums für Finanzen organisatorisch so zu gestalten, daß Konflikte aus der Doppelfunktion der öffentlichen Hand als Aufsichtsorgan und Kreditnehmer grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Zu § 32 (Strafbestimmungen)

Dieser Paragraph ist zwar nicht vom gegenständlichen Entwurf betroffen, doch sollten hier Änderungen vorgenommen werden. Die derzeit bestehenden Möglichkeiten (S 100.000,- oder Konzessionsentzug) sollten um weitere Sanktionen (z.B. Abberufung von Geschäftsleitern, Einsetzung eines Regierungskommissärs) ergänzt werden, um eine wirksamere Ahndung bei oftmaligen oder länger dauernden Verstößen gegen wesentliche Bestimmungen des Gesetzes zu ermöglichen.

Abgabenrechtlicher Teil

Artikel I, § 12 (1o) sieht vor, daß eine Haftrücklage in der Höhe von 1,5 % der Aktivposten und von 0,75 % der Eventualverpflichtungen sowie der Geldforderungen, die durch Pfand- und Kommunalobligationen refinanziert sind und Zwecken der Wertpapierdeckung dienen, gebildet wird. Die Bildung der Haftrücklagen soll die Bemessungsgrundlage der Ertragssteuern mindern. Obwohl die Haftrücklage als Ersatz für die Sammelwertberichtigung gedacht ist, deren Zuweisungen auch nach bestehender Rechtslage (§ 6 Sammelwertberichtigungsverordnung 1972) steuerlich als Betriebsausgabe anerkannt war, ist bei statischer Betrachtungsweise in der Neuregelung eine erhebliche Steuerbegünstigung zu sehen, weil das Volumen der innerhalb von fünf Jahren zu bildenden Haftrücklagen aller Kreditinstitute die Sammelwertberichtigungen um mehr als 20 Mrd S übersteigen wird. Bei dynamischer Betrachtungsweise ändert sich jedoch das Bild: Die Banken werden veranlaßt, verstärkt am Markt Eigenkapital oder Eigenkapitalsurrogate zu plazieren. Dieses Vorhaben kann nur gelingen, wenn ausreichende ausschüttungsfähige Gewinne erzielt werden, d.h. wenn über die Bildung von Haftrücklagen hinaus handelsrechtliche Gewinne erwirtschaftet werden. Je nach dem Ergebnis einer steuerlichen Mehr-Weniger-Rechnung werden diese handelsrechtlichen Gewinne auch von

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

10. Blatt

den Ertragssteuern erfaßt werden, so daß die Maßnahme in etwa als auf-kommensneutral betrachtet werden kann. Angesichts der Notwendigkeit, die Unternehmenspolitik der Banken von einer Strategie der Umsatzaus-weitung in eine Strategie der Gewinnerzielung zum Aufbau erhöhten Haftkapitals zu leiten, besteht gegen die steuerliche Begünstigung der Bildung von Haftrücklagen kein Einwand.

Das Partizipationskapital (Artikel I, § 12 (6)) ist systematisch als besondere Form des Eigenkapitals einzustufen und soll vornehmlich Nicht-aktienbanken den Zugang zum Kapitalmarkt erleichtern. Es bestehen deshalb gegen die Einbeziehung dieser Beteiligungsform in das sogenannte Halbsatzverfahren keine Bedenken. Das Ergänzungskapital (Artikel I, § 12(7)) ist systematisch als Fremdkapital einzustufen und erfährt deshalb auch eine entsprechende steuerliche Behandlung. Weil die Aufnahme von Fremdkapital in anderer Form der Banken auch schon bislang möglich ist (z.B. echte Stille Gesellschaft), bestehen gegen die abgabenrechtliche Behandlung keine Bedenken.

Die Einbeziehung der Kreditgenossenschaften in das sogenannte Halbsatz-verfahren sollte nicht erfolgen. Der Hinweis der Rechtswissenschaft, daß sich die in der Rechtsform der Genossenschaften betriebenen Banken zu Universalbanken entwickelt hätten und deshalb in der Nichtgewährung des Spaltsatzes der Körperschaftsteuer eine gleichheitswidrige Diffe-renzierung zu Banken in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft vorliege, erscheint als sachfremd. Vielmehr muß der Schluß gezogen werden, daß wenn Genossenschaftsbanken überwiegend universelle Bankgeschäfte und Nichtmitgliedergeschäfte betreiben, der Förderungsauftrag nach § 1 des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 1873 nicht mehr erfüllt wird und deshalb eine Änderung der Rechtsform, die durch das Strukturverbesserungsgesetz begünstigt wird, als sachgerecht er-scheint.

Bei Genossenschaften ist das Eigentum erfahrungsgemäß sehr breit ge-streut. Auch wenn nun als Voraussetzung für die Begünstigungen der §§ 40 und 41 EStG (Freibetrag von öS 7.000,--) gilt, daß sich die Genossenschaftsanteile im Privatvermögen befinden, kann doch ange-nommen werden, daß ein Großteil der ausgeschütteten Erträge nicht mehr mit dem halben Durchschnittssteuersatz der Einkommensteuer er-

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

11. Blatt

faßt wird, so daß überhaupt nur eine Halbbesteuerung der Genossenschaftserträge Platz greift. Das widerspricht dem Grundsatz der Einmalbesteuerung. Der Spaltsatz der Körperschaftsteuer wurde durch die Körperschaftsteuergesetznovelle 1966 als - systemwidrige - Begünstigung zur Belebung des Kapitalmarktes eingeführt und erfüllt bei Genossenschaften nur in sehr beschränktem Umfang seine Funktion. Auch wenn bei Kreditgenossenschaften unter dynamischer Betrachtungsweise keine größeren Ertragsteuerausfälle zu beobachten sein werden und wenn man in Rechnung stellt, daß durch den Wegfall der Haftsummenzuschläge die Kreditgenossenschaften nun "teures" Eigenkapital aufzubringen haben, so rechtfertigt das nicht die Einbeziehung der Kreditgenossenschaften in das Halbsatzverfahren.

Der Österreichische Arbeiterkammertag lehnt deshalb die Einbeziehung der Kreditgenossenschaften in das Halbsatzverfahren ab.

Sparkassengesetz

Die Notwendigkeit zu einer Novellierung des Sparkassengesetzes ergibt sich aus der Novellierung des Kreditwesengesetzes. Die obigen Ausführungen gelten daher sinngemäß auch für das Sparkassengesetz.

Zu § 18 (5)

Der Österreichische Arbeiterkammertag weist darauf hin, daß von den Arbeitnehmervertretungen im Rahmen der Verhandlungen zur Novellierung des Arbeitsverfassungsgesetzes die Drittelpartizipation in den Ausschüssen der Aufsichtsräte verlangt wird. Es sollte sichergestellt werden, daß die entsprechende Regelung im Sparkassengesetz im Gleichklang mit dem Arbeitsverfassungsgesetz erfolgt.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor: